

Amtsblatt

Nummer 7
76. Jahrgang
Montag, 10. Februar 2020

Vollzug des Bayrischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); hier: Sprengung des Lutherhauses am Ernst-Reuter-Platz 2

Anlage: Lageplan Absperrbereich

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Am Sonntag, 23.02.2020, wird um das Lutherhaus am Ernst-Reuter-Platz 2 ein Absperrbereich eingerichtet. Der genaue Umgriff des Absperrbereichs (im Lageplan rot umrandet) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Das Betreten des Absperrbereichs sowie jeglicher Aufenthalt darin sind ab 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung verboten.
2. Für die Anwesen Doktor-Martin-Luther Straße 15 (Flurnummer 1884/4, Gemarkung Regensburg), Doktor-Martin-Luther Straße 17 (Flurnummer 1884/5, Gemarkung Regensburg), Luitpoldstraße 2 (Flurnummer 1884/9, Gemarkung Regensburg) und Doktor-Martin-Luther Straße 19 einschließlich Hemauerstraße 1 (Flurnummern 1884/7 und 1884/22, Gemarkung Regensburg mit Teilbereichen der Flurnummern 1884/11 und 1884/20, Gemarkung Regensburg) sowie das Peterskirchlein (Flurnummer 3060, Gemarkung Regensburg) ist das Betreten und jeglicher Aufenthalt ab 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung untersagt.
3. Für das Anwesen Maximilianstraße 29 mit der Flurnummer 1466 gilt folgende Sonderregelung: Dieser Gebäudekomplex wird mit Ausnahme des nördlich liegenden McDonald's Restaurants ebenfalls gesperrt. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt im restlichen Gebäudekomplex nach 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung ist untersagt.
4. Für das Eurostars Park Hotel Maximilian in der Maximilianstraße 28 mit der Flurnummer 1465 gilt folgende Sonderregelung: Den Hotelgästen dieses Gebäudes sowie der restlichen Bevölkerung wird das Betreten und jeglicher Aufenthalt auf dem Balkon, welcher sich Richtung des südlich liegenden St.-Peters-Weg befindet, einschließlich der südlichen Freifläche des Hotels nach 09:00 Uhr bis zum Abschluss der Sprengung untersagt.
5. Der Abschluss der Sprengung und die Aufhebung des Absperrbereichs werden mit dem dritten Sprengsignal, drei kurze Töne, bekannt gegeben.
6. Zutritt zum Absperrbereich haben nur die an der Sprengung beteiligten Personen, sowie die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes. Diese Personen müssen jedoch für den Zündzeitpunkt eine sichere Deckung aufsuchen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 6 wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047

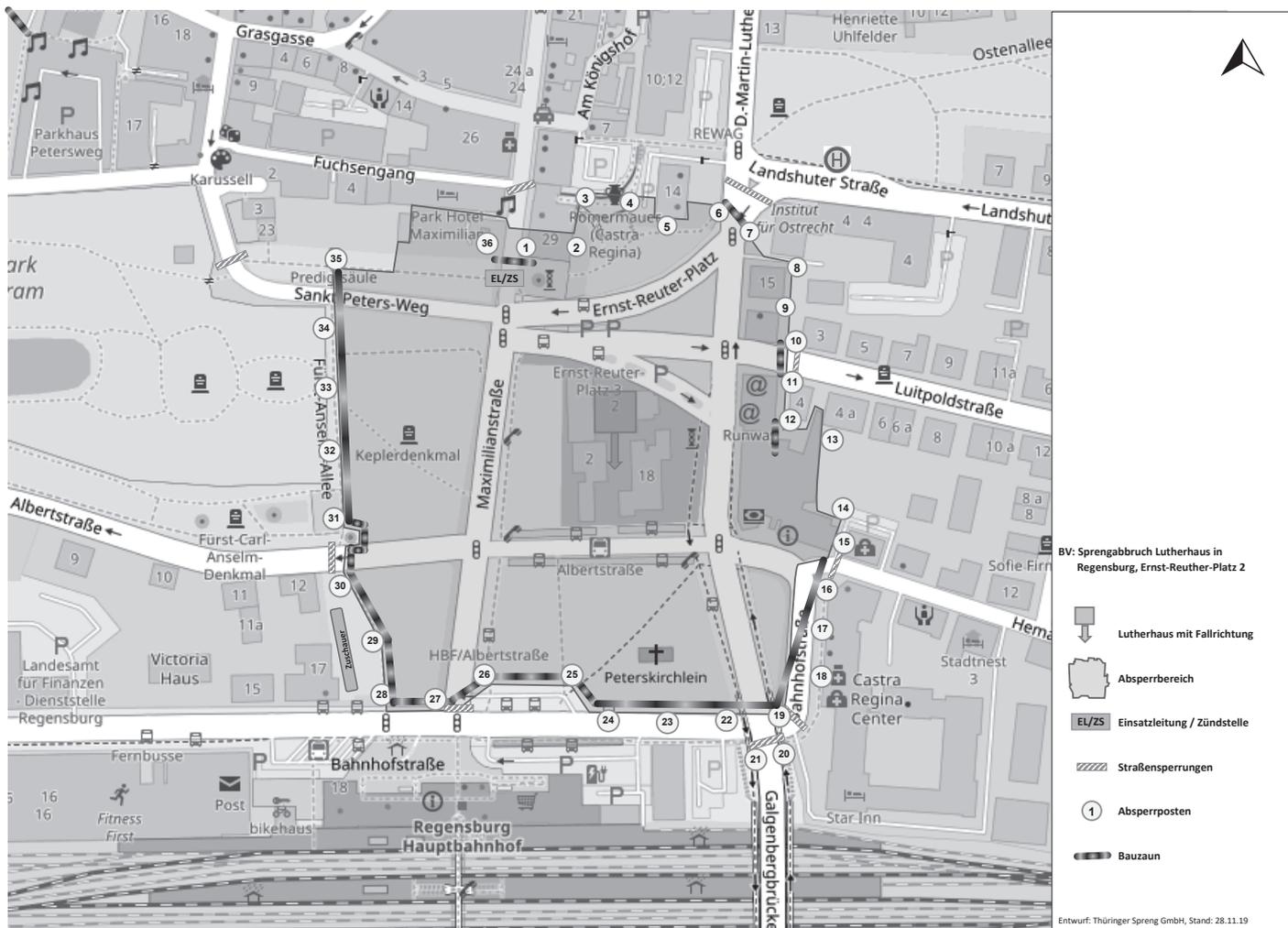
Regensburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zu dieser Allgemeinverfügung: und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr, 15.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer 112, 93053 Regensburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch Im Auftrag Schmid



Satzung

über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Einfriedungen und die Begrünung baulicher Anlagen in der Stadt Regensburg (Freiflächengestaltungssatzung – FGS)

vom 03. Februar 2020

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. ²Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für

die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgt sowie auf Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind. ³Voraussetzung ist, dass die Vorhaben unbebaute Flächen oder unterbaute Freiflächen der bebauten Grundstücke betreffen.

(2) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

(3) ¹Zum Vollzug der Satzung ist ein aussagekräftiger Freiflächenplan vorzulegen. ²Bei verfahrensfreien Vorhaben ist ein solcher nach Aufforderung vorzulegen.

§ 2

Ziel der Satzung

¹Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Begrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und der baulichen Anlagen. ²Dabei steht eine gute Durchgrünung und eine qualitätsvolle Freiflächengestaltung sowie die Gestaltung und Erhaltung des Ortsbildes im Vordergrund.

§ 3

Gestaltung der unbebauten und unterbauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) ¹Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände vollständig zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. ²Es sind standortgerechte Gehölze zu verwenden (Hinweise zur Artenauswahl siehe Anlage). ³Dabei ist pro voller 300 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Baum erster Wuchsordnung oder pro voller 200 m² unbebauter und unterbauter Fläche mindestens ein Baum zweiter Wuchsordnung zu pflanzen. ⁴Zusätzlich sind pro voller 500 m² Außenlagerfläche mindestens ein Baum erster Wuchsordnung und ein Baum zweiter Wuchsordnung zu pflanzen. ⁵Baumpflanzungen nach § 8 Abs. 3 Stellplatzsatzung (StS) sind anzurechnen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf einzelne Bäume durch eine Abweichung verzichtet werden, wenn diese nach § 5 ausgeglichen werden können; § 9 bleibt unberührt.

(2) ¹Zufahrten und Zuwegungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. ²Sie sind, soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen, wasserdurchlässig herzustellen. ³Bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, müssen statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden.

(3) ¹Die Decken der Tiefgaragen und unterirdischen Bauteile außerhalb von Gebäuden, von Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken und zu begrünen. ²Für Bäume erster Wuchsordnung ist ein Mindestaufbau von 1,20 m im Pflanzbereich einzuhalten.

§ 4

Aufschüttungen und Abgrabungen

¹Die Geländeoberfläche des Baugrundstücks darf durch Aufschüttungen und Abgrabungen nicht verändert werden. ²Eine Abweichung kann nur erteilt werden, wenn ansonsten das Baugrundstück nicht angemessen genutzt werden kann.

§ 5

Dach- und Fassadenbegrünung

(1) Eine Abweichung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 kann erteilt werden, wenn dies durch eine Dach- oder/und Fassadenbegrünung entsprechend Abs. 2 ausgeglichen werden kann.

(2) 50 m² Dach- und/oder Fassadenbegrünung ersetzen einen Baum erster Wuchsordnung und 25 m² einen Baum zweiter Wuchsordnung.

(3) ¹Unter besonderer Berücksichtigung der Architektur und der örtlichen Verhältnisse sollen geeignete, insbesondere großflächige Außenwände baulicher Anlagen (ab einer geschlossenen Fassade von über 200 m²) mit ausdauernder Vertikalbegrünung ausgestattet werden. ²Als geeignet gelten insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sowie Parkhäuser.

§ 6

Einfriedungen

(1) ¹Einfriedungen sind in Form von Gehölzpflanzungen (z. B. Hecken) oder offenen Zäunen herzustellen. ²Zäune

dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. ³Die Sockel der Zäune dürfen eine Höhe von bis zu 20 cm haben. ⁴Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind sockellos auszuführen.

(2) Hiervon kann aus gewichtigen Gründen, z. B. wegen Lärmschutz, besonderer Sicherheitsanforderungen der Nutzung oder besonderer örtlicher Verhältnisse, eine Abweichung nach § 9 erteilt werden.

(3) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten und nicht für Terrassentrennwände.

§ 7

Vorgärten

¹Die Vorgärten der Gebäude zwischen wegemäßiger Erschließungsanlage und Gebäudekante sind zu begrünen. ²Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. ³Werden in den Vorgärten Terrassen oder Stellplätze angeordnet, soll zwischen Terrasse oder Stellplatz und Straße ein bepflanzter Streifen mit einer Breite von mindestens 1,50 m angelegt werden.

§ 8

Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

(1) ¹Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. ²Die Regelungen anderer örtlicher Bauvorschriften der Stadt Regensburg im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO und der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg gelten uneingeschränkt neben dieser Satzung, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle speziellere Regelungen enthält.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Brandschutzes und des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 9

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach der jeweils geltenden Fassung des Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) eine Abweichung erteilt werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Freiflächen nicht entsprechend § 3 Abs. 1 begrünt oder bepflanzt,
2. die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 an Zufahrten und Zuwegungen nicht erfüllt,
3. die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 an

die Gestaltung von Tiefgaragen und unterirdischen Bauteilen nicht erfüllt,
4. entgegen § 4 die Geländeoberfläche des Baugrundstücks verändert,
5. Einfriedungen entgegen den Anforderungen nach § 6 errichtet oder ändert,
6. entgegen § 7 Satz 2 Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 03. Februar 2020
Stadt Regensburg
in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Hinweise zur Artenauswahl (Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 Freiflächengestaltungssatzung)

Bäume 1. Wuchsordnung:

Ahorn in Sorten	Acer spec.
Roßkastanie	Aesculus spec.
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Sand-Birke, Weiß-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Edelkastanie, Marone	Castanea sativa
Baum-Hasel	Corylus colurna
Buchen in Sorten	Fagus spec.
Eschen in Sorten	Fraxinus spec.
Walnuss	Juglans regia
Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera
Nymphenbaum	Nyssa sylvatica
Gewöhnliche Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Eichen in Sorten	Quercus spec.
Paulownia	Paulownia tomentosa
Linden in Sorten	Tilia spec.
Ulmen in Sorten	Ulmus spec.

Bäume 2. Wuchsordnung:
(nur als Hochstämme)

Feld-Ahorn	Acer campestre
Kupfer-Felsenbirne	Amelanchier lamarckii
Kornelkirsche	Cornus mas
Zweigriffliiger Weißdorn	Crataegus laevigata
Echter Rotdorn	Crataegus laevigata ‚Paul’s Scarlet‘
Apfeldorn	Crataegus lavallei
Blumen-Esche	Fraxinus ornus
Magnolien in Sorten	Magnolia spec.
Zierapfel	Malus spec.
Holzapfel	Malus sylvestris
Mispel	Mespilus germanica
Maulbeerbaum	Morus spec.
Eisenholzbaum	Parrotia persica
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Steinweichsel	Prunus mahaleb
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Zier-Kirsche	Prunus spec.
Holzbirne, Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Zier-Birne	Pyrus spec.

Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche, Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica

Hochstämmige Obstbäume in Sorten, veredelt auf Sämling oder stark wachsender Unterlage.

Negativliste Bäume:

Tannen in Sorten	Abies spec.
Schmucktannen in Sorten	Auracaria spec.
Zedern in Sorten	Cedrus spec.
Scheinzypressen in Sorten	Chamaecyparis spec.
Zypressen in Sorten	Cupressus spec.
Stechpalme	Ilex aquifolium
Wacholder in Sorten	Juniperus spec.
Lärchen in Sorten	Larix spec.
Fichten in Sorten	Picea spec.
Kiefern in Sorten	Pinus spec.
Douglasfichten in Sorten	Pseudotsuga spec.
Mammutbäume in Sorten	Sequoiadendron spec.
Sumpfyypressen in Sorten	Taxodium spec.
Eibe	Taxus baccata

Keine säulenförmigen, hängenden, pyramidalen Formen.

Gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Hildegard Schmalzl Musikstiftung und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) für das Haushaltsjahr 2020

	I.	im Verwaltungshaushalt	und im Vermögenshaushalt
<p>Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 21. November 2019 folgende gemeinsame Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Hildegard Schmalzl Musikstiftung und Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p>		<p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.773.050 Euro</p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 486.500 Euro</p> <p>ab.</p> <p>(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.314.750 Euro</p>	<p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.466.900 Euro</p> <p>ab.</p> <p>(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadt-amhof für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt</p> <p>im Verwaltungshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 669.700 Euro</p> <p>und im Vermögenshaushalt</p> <p>in den Einnahmen und Ausgaben mit 442.750 Euro</p> <p>ab.</p>

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der **Regensburger Wohltätigkeitsstiftung** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 105.500 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 69.950 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Georg-Hegenauer-Stiftung, der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer, der Waisenhausstiftung Stadtamhof und der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Georg-Hegenauer-Stiftung, der Waisenhausstiftung Stadtamhof und der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Katholischen Bruderhausstiftung mit Zustiftung Dr. Wunderle-Auer wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Waisenhausstiftung Stadtamhof wird auf 30.000 Euro festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2019, Az. ROP-SG12-1512.1-9-23-7, Az. ROP-SG12-1512.1-9-23-8 und Az. ROP-SG12-1512.1-9-23-9 und mit Schreiben vom 23.01.2020, Az. ROP-SG12-1512.1-9-23-10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 03.02.2020
Stadt Regensburg
in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 21. November 2019 folgende Haushaltssatzung für die von der Stadt Regensburg verwaltete **Hildegard Schmalzl Musik-**

stiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Hildegard Schmalzl Musikstiftung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 206.000 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 102.150 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Nach Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz ist die Hildegard Schmalzl Musikstiftung keine rein kommunale Stiftung. Deshalb ist eine Vorlage der Haushaltssatzung an die Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich und es erfolgte daher auch keine rechtsaufsichtliche Würdigung. Stattdessen wird der Prüfbericht zur Jahresrechnung vorgelegt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 03.02.2020
Stadt Regensburg
in Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Einladung zur Jagdversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord ein.

Zeitpunkt: Dienstag, 17.03.2020, 19.00 Uhr

Ort: Restaurant Opatija, Nürnberger Str. 351 in Winzer

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr
2. Verlesung der Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahl der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Anträge und Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord

Die Vorstandschaft

Michael Heimerl
-Schriftführer-

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

20 E 012 – Betonarbeiten DIN 18331/
Baumeisterarbeiten BA2

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 30.01.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben.

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 012 – Straßen- und Kanalbauarbeiten Aussiger Straße nach DIN 18 299 ff.

20 A 024 – Rahmenvertrag Unterhaltsarbeiten städtische Kabelrohranlagen (4 Jahre)

20 A 030 – Garten- und Landschaftsbauarbeiten DIN 18302

20 A 031 – Elektroarbeiten DIN 18382

20 A 034 – Lieferung und Montage von Spielgeräten

20 A 035 – Straßenbauarbeiten DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

20 A 028 – Lieferung von vier Transportern

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.